

12.12.00**Empfehlungen**
der AusschüsseU - In - Wi - Wozu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von
Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen

A

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort "andere" vor dem
Wort "Abfällen" zu streichen und nach dem Wort "Abfällen" der Teilsatz ", die
wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Vorlage unterscheidet in § 2 zwischen Siedlungsabfällen (§ 2 Nr. 1) und
anderen Abfällen (§ 2 Nr. 2), wobei sie dem Begriff "andere Abfälle" einen

Sinn gibt, der vom Inhalt der gleichlautenden Sammelbezeichnung in Artikel 2 Buchstabe b der EU-Deponierichtlinie erheblich abweicht. Die EU-Deponierichtlinie verwendet "andere Abfälle" für solche Siedlungsabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Die Vorlage verwendet "andere Abfälle" hingegen (auch) für Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Diese Abfälle wiederum lassen sich mehr als einer Abfallkategorie der EU-Deponierichtlinie zuordnen. Durch die Änderung soll absehbaren Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten vorgebeugt werden, ohne den materiellen Inhalt der Regierungsvorlage insoweit zu tangieren.

U 2. Zu Artikel 1 § 2 Einleitung und Nr. 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Text sind die Wörter "bedeuten die Begriffe" durch das Wort "sind" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind in der Überschrift die Wörter "Andere Abfälle" durch die Wörter "Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können" und im Text die Wörter "wie Siedlungsabfälle entsorgt werden" durch die Wörter "gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt werden können" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie in § 2 Nr. 3 und 4 die Wörter "anderen Abfällen" durch die Wörter "Abfällen im Sinne von § 2 Nr. 2" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 die Wörter "andere Abfälle" durch die Wörter "Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 2" zu ersetzen.
- c) In Artikel 2 sind in § 1 Abs. 1 die Nummern 1 und 2 durch die Wörter "Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 AbfAbIV," zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Vorlage unterscheidet in § 2 zwischen Siedlungsabfällen (§ 2 Nr. 1) und anderen Abfällen (§ 2 Nr. 2), wobei sie dem Begriff "andere Abfälle" einen Sinn gibt, der vom Inhalt der gleichlautenden Sammelbezeichnung in Artikel 2 Buchstabe b der EU-Deponierichtlinie erheblich abweicht. Die EU-Deponierichtlinie verwendet "andere Abfälle" für solche Siedlungsabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Die Vorlage verwendet "andere Abfälle" hingegen (auch) für Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Diese Abfälle wiederum lassen sich mehr als einer Abfallkategorie der EU-Deponierichtlinien zuordnen.

Durch die Änderung soll absehbaren Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten vorgebeugt werden, ohne den materiellen Inhalt der Vorlage insoweit zu tangieren. Die textlichen Änderungen in § 2 Nr. 2 dienen der Anpassung an den Wortlaut der Nr. 1.2 der TA Siedlungsabfall.

U 3. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 1 AbfAbIV

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Siedlungsabfälle:

Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind."

Begründung:

Mit der Änderung wird die Definition des Begriffs Siedlungsabfälle aus der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien übernommen. Damit wird sichergestellt, dass Widersprüche zur EU-Richtlinie auch hinsichtlich der Begrifflichkeiten vermieden werden. Eine Erweiterung der Definition, erst recht um Begriffe wie "Hausmüll", "hausmüllähnliche Gewerbeabfälle" oder "Sperrmüll", die weder das europäische, noch das deutsche Abfallrecht kennen, ist überflüssig.

U 4. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 3 das Wort "Abfallbestandteile" durch das Wort "Abfälle" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Heizwertreiche Abfälle sind Abfälle und nicht Abfallbestandteile.

U 5. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 5 die Wörter "Beseitigungsanlage zur" durch die Wörter "Abfallbeseitigungsanlage für die" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Definition der EU-Deponierichtlinie.

U 6. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5a - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Deponieabschnitt:

Separat betriebener Teilbereich einer Deponie. Deponieabschnitte dürfen sich nur in Böschungsbereichen überlagern."

Begründung:

Der Begriff Deponieabschnitt wird in der Begriffsbestimmung nur unter Nummer 6 "Altdeponie" erwähnt. Im nachfolgenden Vorlagentext werden stets "Deponien und Deponieabschnitte" beschrieben, ohne dass der Begriff "Deponieabschnitt" neben dem Begriff "Deponie" erläutert wird. Es ist klarzustellen, dass eine Errichtung neuer Deponieabschnitte auf einem Altkörper unzulässig ist.

U 7. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 6 Buchstabe a AbfAblV

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 6 Buchstabe a nach den Wörtern "am 1. Juni 1993 zugelassen waren" die Wörter "oder nach § 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zulässig waren" einzufügen.

Begründung:

Unter die Definition "Altdeponie" fallen nicht nur solche Deponien, deren Errichtung und Betrieb bei Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zugelassen waren oder deren Vorhaben bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens öffentlich bekannt gemacht worden waren, sondern auch solche betriebenen Deponien, deren Betrieb zu diesem Zeitpunkt nach § 35 KrW-/AbfG zulässig war.

U 8. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 9 - neu - AbfAblV

In Artikel 1 ist in § 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 9 anzufügen:

"9. TA Siedlungsabfall:

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (Bundesanzeiger Nr. 99a)."

Als Folge sind

in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993 (Bundesanzeiger 99 a)" durch die Wörter "TA Siedlungsabfall" zu ersetzen.

Begründung:

In der Vorlage wird an mehreren Stellen auf die Technische Anleitung Siedlungsabfall Bezug genommen. In § 3 Abs. 1 der AbfAblV wird dabei ausdrücklich die geltende Fassung der TAsi benannt, ansonsten jedoch lediglich auf die Bestimmungen durch die Bezeichnung "TA Siedlungsabfall" verwiesen. Dies

könnte Diskussionen provozieren, in welchem Umfang die TASI Geltung beanspruchen kann und ob gegebenenfalls auch eine Neufassung unmittelbar anzuwenden wäre.

Zur Klarstellung des Gewollten und Erleichterung von weiteren Verweisungen sollte deshalb bereits in § 2 die notwendige Sicherheit geschaffen werden.

U 9. Zu Artikel 1 § 3 - Überschrift - AbfAbIV

In Artikel 1 ist in der Überschrift zu § 3 vor dem Wort "Anforderungen" das Wort "Allgemeine" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung. In § 4 werden spezielle Anforderungen an die Ablagerung gestellt.

U 10. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1a - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11

"(1a) Gering belastete, mineralische Abfälle dürfen auch auf Deponien oder Deponieabschnitten abgelagert werden, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht vollständig erfüllen."

Begründung:

Die Vorlage regelt mit der Festlegung der zugelassenen Deponieklassen nach TA Siedlungsabfall auch die zukünftige Ausführung für Inertabfalldeponien nach der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien. Nach Anhang Nr. 3.3 können die Anforderungen für Inertabfalldeponien durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Schadstoffbelastung der abzulagernden Abfälle wesentlich unter den Zuordnungskriterien des Anhangs 1 für die Deponieklasse I und damit das Gefährdungspotential vergleichsweise gering ist, können bestimmte gering belastete mineralische Abfälle auf nicht abgedichteten Deponien (Bauschuttdeponien) abgelagert werden. Die dazu festgelegten Richtwerte stellen eine umweltverträgliche Ablagerung sicher.

Diese Regelung entspricht der Regelung, die der Bund bereits in Arbeitsentwürfen zur Umsetzung der EU-Deponierichtlinie mit der Einführung einer Deponieklasse 0 (DK 0) vorsieht.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Regelungsgehalt der Empfehlung geht weit über das hinaus, was in ihrer Begründung beschrieben ist. Während die Begründung lediglich auf Inertabfalldeponien und Bauschuttdeponien abstellt, würde die Regelung für sämtliche Deponien gelten. Dies hätte u.a. zur Folge, dass sogar Altdeponien ohne Basisabdichtung, auf denen nur bis spätestens zum 01. Juni 2005 unbehandelte Abfälle abgelagert werden dürfen, danach unbefristet weiter betrieben und dazu offen gehalten werden könnten. Derartige Deponien sollten dagegen nach Beendigung der Ablagerung unbehandelter Abfälle unverzüglich stillgelegt und ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Die Deponien könnten sonst als Bauschuttdeponien weiter verwendet werden. Die bisherige Praxis im Zusammenhang mit der Vielzahl von Altanlagen, insbesondere in den neuen Ländern, hat gezeigt, dass Abfälle auf Grund des unterschiedlichen Kostenniveaus ganz überwiegend in die billigen Anlagen mit niedrigem ökologischen Niveau gelangen. Die Möglichkeit, Abfälle sehr kostengünstig auf meist kommunal betriebenen Abfalldeponien zu entsorgen, verschärft das derzeit bestehende Problem der geringen Auslastung der privatwirtschaftlich betriebenen Recycling- und Verwertungsanlagen. Durch den stetigen Rückgang der Abfallmengen entsteht ein hoher Druck auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Abfälle als Abfälle zur Beseitigung einzustufen. Diese werden so den Verwertungsanlagen entzogen. Ziel muss es deshalb sein, Altdeponien so schnell wie möglich zu schließen, um in absehbarer Zeit eine sachbezogene - und nicht vom Gedanken der Auffüllung der Deponien beherrschte - Einstufung von Abfällen als Abfälle zur Verwertung zu erreichen. Dies hätte eine größere Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen der Recyclingwirtschaft in kürzerer Zeit zur Folge.

In
Wi

11. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1a - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 § 3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Gering belastete, mineralische Abfälle dürfen auch auf Deponien oder Deponieabschnitten (Bauschutt- und Bodenaushubdeponien) abgelagert werden, die die in Absatz 1 genannten Anforderungen an die Deponieklasse I nicht vollständig erfüllen."

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 10

Begründung:

Die Vorlage regelt mit der Festlegung der zugelassenen Deponieklassen nach TA Siedlungsabfall auch die zukünftige Ausführung für Inertabfalldeponien nach der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfallde-

ponien. Nach Anhang Nr. 3.3 können die Anforderungen für Inertabfalldeponien durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Schadstoffbelastung der abzulagernden Abfälle wesentlich unter den Zuordnungskriterien des Anhangs 1 für die Deponieklasse I und damit das Gefährdungspotential vergleichsweise gering ist, können bestimmte gering belastete mineralische Abfälle auf nicht abgedichteten Deponien (Bauschuttdeponien) abgelagert werden. Die dazu festgelegten Richtwerte stellen eine umweltverträgliche Ablagerung sicher.

Diese Regelung entspricht der Regelung, die der Bund bereits in Arbeitsentwürfen zur Umsetzung der EU-Deponierichtlinie mit der Einführung einer Deponieklasse 0 (DK 0) vorsieht.

U 12. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 AbfAbIV

In Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort "Abfällen" die Wörter "untereinander oder mit anderen Materialien" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Abfälle dürfen zur Erreichung der Zuordnungswerte nicht vermischt werden - weder mit anderen Abfällen noch mit anderen Materialien.

U 13. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Abfälle, bei denen aufgrund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehalts an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, sind grundsätzlich nicht einer oberirdischen Deponie zuzuordnen."

Begründung:

Anhand der Abfallbeschreibung muss neben der Notwendigkeit, die im Anhang 1 zu Artikel 1 aufgelisteten Zuordnungswerte zu analysieren, auch überprüft werden, ob für die Abfallbeurteilung die Bestimmung von weiteren Parametern erforderlich ist. Nach der bisherigen Nummer 4.2.1 TA Siedlungsabfall waren Abfälle mit signifikanten Gehalten an langlebigen oder bio-

akkumulierbaren toxischen Stoffen von der obertägigen Ablagerung ausgeschlossen. Diese signifikanten Gehalte sind nur teilweise über die Zuordnungswerte in Anhang 1 zu Artikel 1 definiert.

Falls sich aus der Abfallbeschreibung Anhaltspunkte für die Relevanz weiterer, insbesondere organischer, Parameter (als Gesamtgehalte) ergeben, müssen grundsätzlich auch diese Parameter in die Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit mit einbezogen werden.

U 14. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter "die Abfälle nicht mit weiteren auf der Deponie abzulagernden Abfällen vermischt oder gemeinsam abgelagert werden" durch die Wörter "die Abfälle nicht zur Erreichung der Zuordnungskriterien des Anhangs 2 vermischt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Wie in § 3 Abs. 3 muss auch bei der Ablagerung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle lediglich eine Vermischung mit dem Ziel der Erreichung bzw. Umgehung der Zuordnungskriterien ausgeschlossen werden. Ein darüber hinausgehendes generelles Vermischungsverbot bei der Ablagerung mechanisch-biologischer Abfälle oder ein Verbot der gemeinsamen Ablagerung mit weiteren Abfällen stellt eine sachlich nicht begründete Einschränkung des Deponiebetreibers für den Deponiebetrieb dar, zumal jeder abgelagerte Abfall einzeln die Anforderungen der Anhänge einhalten muss.

Im Ergebnis würde das Verbot dazu führen, dass mechanisch-biologisch behandelte Abfälle und inerte Abfälle, die auf Grund der Beschaffenheit keiner Behandlung bedürfen (z.B. Aschen, Schlacken), nicht gemeinsam in einem Deponiebereich abgelagert werden dürften.

Der Begründung der Vorlage ist das Erfordernis für ein derartiges Verbot nicht zu entnehmen. Im Übrigen sind beim Einbau von mechanisch-biologischen Abfällen die Anforderungen des Anhangs 3 zu erfüllen.

U 15. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 3 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter "und zu unkontrollierten Gasaustritten führt" durch die Wörter "führt, die Infiltration von Wasser zur Aufrechterhaltung biologischer Abbauprozesse in diesen Abfällen technisch möglich oder nicht erforderlich ist und es nicht zu unkontrollierten Gasaustritten kommt" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bund wurde von der LAGA aufgefordert, das Ergebnis der LAGA ad-hoc-AG "Infiltration" bei der Überarbeitung der TA Siedlungsabfall zu berücksichtigen. Hier ist eine sinnvolle Berücksichtigung gegeben.

U 16. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Nr. 2 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "dies ist gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen" durch die Wörter "der zuständigen Behörde sind auf Verlangen Überwachungsberichte aus der Fremdkontrolle nach Anhang C Nr. 6 Satz 3 TA Siedlungsabfall über die Restgasemissionen vorzulegen" zu ersetzen.

Begründung:

Für den nach dem Wortlaut geforderten Nachweis des "Oxidierens des Deponiegases" gibt es bisher keine verfügbare Methode und kein normiertes Verfahren. Möglich sind hingegen Messungen der Restemissionen, deren Ergebnisse eine Prüfung der Wirksamkeit der geforderten Maßnahme zulassen.

Zur Verhinderung von Ungleichbehandlungen der einzelnen Deponiebetreiber sollte das in Anhang C Nr. 6 der TA Siedlungsabfall für die Wirksamkeitskontrollen der Entgasung vorgeschriebene FID-Verfahren (Flammen-Ionisationsdetektor) einheitlich vorgeschrieben werden.

U 17. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 01 - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 6 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Bodenaushub, Bauschutt und andere mineralische Abfälle können bis zum

31. Mai 2001 auch dann abgelagert werden, wenn die Anforderungen an Abfälle gemäß Anhang 1 nicht erfüllt sind. Die Ablagerung soll auf Altdeponien erfolgen, auch wenn diese die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten, oder auf gesonderten Abschnitten von Deponien der Klasse I oder II."

Folgeänderungen:

- a) In § 6 Abs. 1 ist die Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter "1 und" zu streichen.
- c) In § 6 Abs. 3 sind die Nummer 1 und die Nummernbezeichnung "2." zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Übergangsregelung für Bodenaushub, Bauschutt und andere mineralische Abfälle bis zum 1. Juni 2001 entspricht der gegenwärtigen Regelung der TA Siedlungsabfall und wird nicht in Frage gestellt. Unsinnig und mit unzumutbar hohem Vollzugsaufwand verbunden ist es aber, eine Übergangsregelung, die ein halbes Jahr nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Verordnung abläuft, mit einem gesonderten Vorbehalt der Zulassung im Einzelfall zu versehen. Die Übergangsfrist wird durch die zunächst noch auszuführenden Zulassungsverfahren weiter verkürzt werden. Ein wesentlicher abfallwirtschaftlicher Steuerungseffekt kann durch das Zulassungserfordernis für dieses halbe Jahr nicht ausgelöst werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die befristete Zulassung durch eine zulassungsfreie Befristung auf dasselbe Datum zu ersetzen.

Die Änderung macht redaktionelle Folgeänderungen in § 6 erforderlich.

U 18. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Datum "1. Juni" durch das Datum "31. Mai" zu ersetzen.

Begründung:

Ab dem 1. Juni sind bereits die neuen Anforderungen zu erfüllen.

U 19. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 1 nach dem Wort "Altdeponien" jeweils das Wort "(Hausmülldeponien)" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, denn auch sonstige Deponien (Bodenaushub und Bauschutt) sind gemäß Nummer 11.2.2 Altdeponien i. S. der TA Siedlungsabfall.

U 20. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Nummer 3 zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 21

Als Folge

sind in Artikel 1 in § 6 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter "3 und" zu streichen.

Begründung:

Ausnahmegenehmigungen, Abfälle nach dem 1. Juni 2005 weiterhin auf Altdeponien abzulagern, die nicht einmal über eine Basisabdichtung verfügen, sollten nicht erteilt werden dürfen. Die bisherige Praxis im Zusammenhang mit der Vielzahl von Altanlagen, insbesondere in Ostdeutschland, hat gezeigt, dass Abfälle auf Grund des unterschiedlichen Kostenniveaus ganz überwiegend in die billigen Anlagen mit niedrigem ökologischen Niveau gelangen. Deponien mit hohem technischen Standard können nur mit erheblichen finanziellen Defiziten betrieben werden. Diese völlig unakzeptable Situation würde sich mit der betreffenden Übergangsregelung weitere vier Jahre fortsetzen.

Folge der Übergangsregelung wäre außerdem, dass eine Vielzahl der ökologisch problematischen Altdeponien, die über keine Basisabdichtung verfügen, durch deren Betreiber in der Hoffnung auf finanzielle Einnahmen und zur Verlagerung der Investitionen für die Stilllegung in die Zukunft weitere vier Jahre offengehalten werden. Das würde in vielen Fällen zu einer weitergehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen, als wenn diese Altdeponien bereits spätestens nach 2005 stillgelegt werden und für Abfallablagerungen nur noch Deponiekapazitäten mit Basisabdichtung genutzt werden dürfen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Nummer 3 unverändert beizubehalten.

Die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und anderen mineralischen Abfällen ist bei Streichung des Artikels 1 § 6 Abs. 1 Nummer 3 auf Altdeponien lediglich noch bis 31. Mai 2001 möglich.

Dieser Zeitraum ist nicht ausreichend, um eine Anpassung der Deponien an die Anforderungen des § 3 der AbfAbIV umzusetzen bzw. gleichwertige Ersatzkapazitäten zu schaffen.

Es kann auch nicht im Interesse der Verordnung liegen, dass Länder und Kommunen die Entsorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten können und die an der Entsorgung beteiligten Unternehmen erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Des Weiteren stellt die Vorgehensweise, Bauschutt, Bodenaushub und andere mineralische Abfälle ab 31. Mai 2001 von der Beseitigung auf Altdeponien auszuschließen, eine Ungleichbehandlung gegenüber Abfallarten wie z.B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämmen und andere Abfälle mit hohem biologisch abbaubaren organischen Anteilen dar, die auf Grund ihrer Zusammensetzung wesentlich höhere Schadstoffpotenziale in den Deponiekörper eintragen als mineralische Abfälle und bis zum 31. Mai 2005 auf nicht basisgedichteten Altdeponien abgelagert werden dürfen.

Wi 21. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 20

"Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Betreiber technisch hochwertig ausgestatteter Deponien, bei denen die allgemeinen Standortanforderungen nicht vollständig erfüllt sind oder eine geologische Barriere nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, sollen die Möglichkeit haben, diese Anlagen auch über das Jahr 2009 hinaus betreiben zu können, sofern durch geeignete technische Maßnahmen eine Kompensation der fehlenden natürlichen Voraussetzungen erfolgt und die sonstigen

Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Eine Befristung bis 2009 wäre unverhältnismäßig, weil sie insbesondere die Deponiebetreiber benachteiligen würde, die inzwischen mit erheblichem finanziellen und technischen Aufwand ihre Altdeponien dem Standard der TA Siedlungsabfall angepasst haben. Diese Deponiebetreiber können außerdem einen Vertrauensschutz beanspruchen. Die völlig unangemessene Frist 2009 war für sie, als sie ihre Investitionsentscheidung zur Nachrüstung an den TA-Siedlungsabfall-Standard trafen, nicht absehbar. Im Übrigen bewirkt die starre Ausnahmeregelung und deren zeitliche Begrenzung, dass besondere Unzumutbarkeiten im Einzelfall nicht korrigiert werden können und daher verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

U 22. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wörter "die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere" durch die Wörter "Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall" zu ersetzen.

Begründung:

Dient der Klarstellung des Gewollten (Siehe Begründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auf Seite 71 der Vorlage).

U In 23. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbfAbIV

In Artikel 1 ist an § 6 Abs. 1 Nr. 4 folgender Satz anzufügen:

"Von einer Befristung kann abgesehen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele nach Nummer 10.3.1 und 10.3.2 der TA Siedlungsabfall durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen erreicht wurden und das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung - nicht beeinträchtigt wird."

Begründung:

Betreiber technisch hochwertig ausgestatteter Deponien, bei denen die allgemeinen Standortanforderungen nicht vollständig erfüllt sind oder eine geologische Barriere nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, sollen die Mög-

lichkeit haben, diese Anlagen auch über das Jahr 2009 hinaus betreiben zu können, sofern durch geeignete technische Maßnahmen eine Kompensation der fehlenden natürlichen Voraussetzungen erfolgt und die sonstigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Eine Befristung (2009) wäre unverhältnismäßig, weil sie insbesondere die Deponiebetreiber benachteiligen würde, die inzwischen mit erheblichem finanziellen und technischen Aufwand ihre Altdeponien dem Standard der TA Siedlungsabfall angepasst haben. Diese Deponiebetreiber können außerdem einen Vertrauensschutz beanspruchen. Die völlig unangemessene Frist 2009 war für sie, als sie ihre Investitionsentscheidung zur Nachrüstung an den TA-Siedlungsabfall-Standard trafen, nicht absehbar. Im Übrigen bewirkt die starre Ausnahmeregelung und deren zeitliche Begrenzung, dass besondere Unzumutbarkeiten im Einzelfall nicht korrigiert werden können und daher verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

U 24. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 4 AbfAbIV

In Artikel 1 ist an § 6 Abs. 1 Nr. 4 folgender Satz anzufügen:

"Für den Zeitraum bis 31. Mai 2005 gilt für die technischen Anforderungen an Deponien Nummer 2 entsprechend."

Begründung:

Nach der vorliegenden Fassung der Nummer 4 dürften vorbehandelte Abfälle bereits mit Inkrafttreten der Verordnung nur auf Deponien abgelagert werden, die mit Ausnahme der Anforderungen an die allgemeinen Standortanforderungen und die geologische Barriere den hohen Anforderungen der TA Siedlungsabfall zu entsprechen haben. Demgegenüber dürften nach Nummer 2 unbehandelte Abfälle bis 31. Mai 2005 auf Deponien abgelagert werden, die unterhalb dieses Standards lediglich die Mindestanforderungen nach Nummer 11 TA Siedlungsabfall erfüllen. Dies ist widersprüchlich und bedarf insofern der Anpassung, als die Ablagerung vorbehandelter Abfälle bis 1. Juni 2005 ebenfalls auf Deponien zugelassen sein muss, die wie unter Nummer 2 lediglich die Mindestanforderungen nach Nummer 11 TA Siedlungsabfall einhalten.

U 25. Zu Artikel 1 Anhang 1 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 1 vor den Zuordnungswerten der Nummern 1.02, 2, 3 und 4.02 bis 4.17 das Zeichen "□" durch das Zeichen "≤" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Zuordnung der Abfälle zu Deponien sind die Zuordnungswerte einzuhalten, was bei Vorgabe von absoluten Zahlen nicht möglich sein wird.

U 26. Zu Artikel 1 Anhang 1 Fußnote 3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 1 die Fußnote 3 wie folgt zu fassen:

"³) Geringfügige Überschreitungen des Glühverlusts oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremddanteilen; Gießereisand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle."

Begründung:

Die Anforderungen der Parameter Glühverlust und TOC können für die genannten Abfälle nicht völlig außer Kraft gesetzt werden, stattdessen sollen geringfügige Überschreitungen zulässig sein.

Eine Aufzählung von Abfällen kann nicht abschließend sein, so können andere Abfälle, z.B. bestimmte Schleifschlämme, eine vergleichbare Zusammensetzung und damit ein vergleichbares Ablagerungsverhalten aufweisen. Aus diesem Grund ist die Formulierung "und vergleichbar zusammengesetzte Abfälle" zu ergänzen.

U

27. Zu Artikel 1 Anhang 1 Fußnote 5 - neu - AbfAbIV

In Artikel 1 Anhang 1 ist für Nummer 4.03 folgende Fußnote 5 einzufügen:

"⁵) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden."

Begründung:

Im Baubereich gibt es keine Abfälle auf Gipsbasis, die den Zuordnungswert 4.03, also den TOC-Wert des Eluats von 20 mg/l für Deponien der Klasse I einhalten können.

Wenn man also eine Ausnahme für derartige Abfälle in Fußnote 3 zulässt (Glühverlust, TOC), dann ist die vorgeschlagene Fußnote 5 zwingend erforderlich.

U

28. Zu Artikel 1 Anhang 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 2 vor den Zuordnungswerten der Nummern 1.02, 2, 3, 4.02 bis 4.17, 5 und 6 das Zeichen "□" durch das Zeichen "≤" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Zuordnung der Abfälle zu Deponien sind die Zuordnungswerte einzuhalten, was bei Vorgabe von absoluten Zahlen nicht möglich sein wird.

U

29. Zu Artikel 1 Anhang 2 Fußnote 3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 2 in der Fußnote 3 das Wort "Trockensubstanz" durch das Wort "Trockenmasse" zu ersetzen.

Begründung:

Laut Anhang 4 Nr. 2.5.9 ist das Ergebnis in mg O₂ je g Trockenmasse anzugeben. Die Maßeinheit des Zuordnungswertes für den Parameter Nummer 5 AT₄ ist dementsprechend richtig mit mg/g festgelegt. Demzufolge muss es auch in der Fußnote 3 Trockenmasse und nicht Trockensubstanz heißen.

U 30. Zu Artikel 1 Anhang 2 Nr. 5 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 2 an Nummer 5 folgende Zeile mit einer neuen Fußnote 4 anzufügen:

"oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest (GB_{21}) ≤ 20 l/kg ⁴⁾".

Die neue Fußnote 4 hat folgenden Wortlaut:

"⁴⁾ Normliter Gas bezogen auf Trockensubstanz."

Folgeänderungen:

a) In § 5 Abs. 6 Nr. 1 sind vor dem Punkt folgende Wörter einzufügen:

"oder bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest GB_{21} (Nr. 5)".

b) In Anhang 4 Nr. 3.2 ist nach dem 3. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- GB_{21} (Nr. 5) = 30 l/kg".

c) In Anhang 4 sind nach Nummer 2.5.9 die nachstehenden Nummern 2.6 bis 2.6.12 einzufügen; die bisherigen Nummern 2.6, 2.7 und 2.8. werden Nummern 2.7, 2.8 und 2.9:

"2.6 Gasbildung (GB_{21}) (Nr. 5.2)

Gasbildung bestimmt über 21 Tage im Laborversuch

2.6.1 Allgemeines:

Der Gärtest wird auf Grundlage der DIN 38 414 Teil 8 [DEV S8, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung des Faulverhaltens (S 8); Beuth Verlag GmbH; Berlin 1985] mit Modifikationen (s. Nr. 2.6.4 – 2.6.11) durchgeführt. Alle Abweichungen von der nachfolgend aufgeführten Methode sind zu dokumentieren.

(Noch Ziffer 30)

2.6.2. Versuchsaufbau und Gasmessung:

Für die Durchführung der Bestimmung wird eine Apparatur nach Bild 2 verwendet.

"Sie besteht aus einem Eudiometerrohr (B) mit einem Volumen von 300 bis 400 ml, das von oben nach unten graduert ist (Skalenteilungswert 5 ml) und mit einem Glasschliff auf die Standflasche (A), Volumen etwa 500 ml, aufgesetzt wird. Durch den Boden des Eudiometerrohres geht ein Verbindungsrohr (C), das dem in der Standflasche entwickelten Faulgas den Eintritt in das Messrohr ermöglicht. Das Verbindungsrohr wird durch vierseitig angebrachte Glasstäbe in der Position gehalten (E). Am unteren Ende des Eudiometerrohres ist eine Glasolive angebracht, von der eine ausreichend lang bemessene Schlauchverbindung (F) zu einem Niveaugefäß (G) aus Glas oder Kunststoff (Volumen mindestens 750 ml) führt. Am oberen Ende des Eudiometerrohres ist ein Kegelhahn (H) zur Entnahme von Gasproben und zur Einstellung des Nullpunktes (D) angebracht." [DIN 38 414 Teil 8, Seite 3]

"Sperrflüssigkeit: 30 ml Schwefelsäure, H_2SO_4 ($\rho = 1,84 \text{ g/ml}$), werden zu 1 l destilliertem Wasser gegeben; in dieser Mischung werden unter leichtem Erwärmen 200 g Natriumsulfat-Decahydrat, $\text{Na}_2\text{SO}_4 \cdot 10 \text{ H}_2\text{O}$, gelöst. Die Lösung wird durch Zugabe einiger Tropfen Methylorange-Lösung (0,1 g Methylorange-Natriumsalz gelöst in 100 ml destilliertem Wasser) rotorange gefärbt. Die Sperrflüssigkeit ist bei Raumtemperatur aufzubewahren. Bei niedrigen Temperaturen kann Natriumsulfat auskristallisieren, das erst durch Erwärmen der Mischung wieder in Lösung gebracht werden muß." [DIN 38 414 Teil 8 – Seite 3]

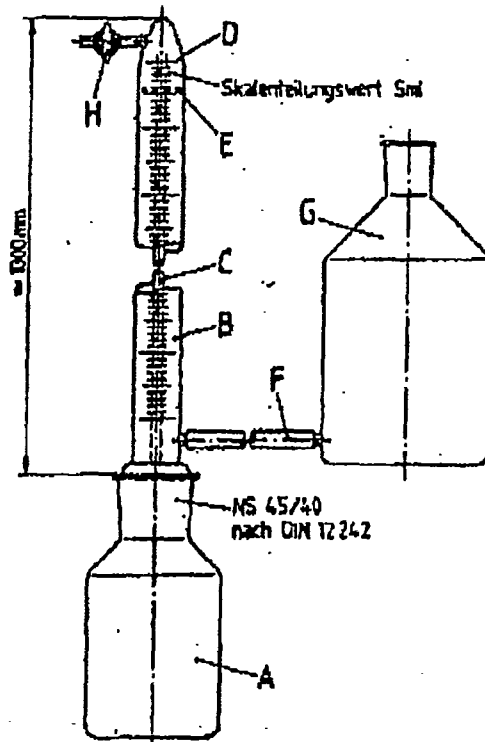
"Die Standflasche (A) wird mit der angegebenen... Menge Probe, Impfschlamm und Wasser "... gefüllt; die in der Flasche enthaltene Luft wird mit Stickstoff verdrängt und das Eudiometerrohr (B) aufgesetzt. Mit Hilfe des Niveaugefäßes (G) wird bei geöffnetem Hahn (H) des Eudiometerrohres das Niveau der Sperrflüssigkeit auf die 0-Marke eingestellt. Dabei darf auf keinen Fall Sperrflüssigkeit in das Verbindungsrohr (C) und damit in..." den Probenraum "... übertreten.

(Noch Ziffer 30)

Das Niveaugefäß muss noch etwa zu einem Viertel gefüllt sein. Anschließend wird der Hahn (H) geschlossen. Die Standflasche (A) mit der... Probenmischung "...ist im Dunkeln aufzubewahren. Das entwickelte Gasvolumen wird jeweils bei Niveaugleichheit der Sperrflüssigkeit mit dem Eudiometerrohr und Niveaugefäß abgelesen, nachdem vorher der Inhalt der Standflasche (A) vorsichtig umgeschwenkt wurde." [DIN 38 414 Teil 8, Seite 5]

"Bei jeder Ablesung des Gasvolumens im Eudiometerrohr sind Temperatur und Luftdruck zu bestimmen, um das Gasvolumen auf den Normstand umrechnen zu können. Das Niveau der Sperrflüssigkeit wird – je nach Gasentwicklung – nach jeder oder nach mehreren Ablesungen bei geöffnetem Hahn (H) auf 0 eingestellt; dabei darf keine Luft durch den Hahn (H) angesaugt werden." [DIN 38 414 Teil 8, Seite 5]

(Noch Ziffer 30)



- A Standflasche mit Schlammprobe, Inhalt 500 ml; z. B. Standflasche DIN 12 039 - W 500
- B Eudiometerrohr, Inhalt 300 bis 400 ml, Durchmesser 30 bis 35 mm, Skalenteilungswert 5 ml
- C Verbindungsrohr, Durchmesser etwa 6 mm
- D Nullmarke
- E Haltestifte bzw. Abstandhalter oder Lochverbindung zwischen Mantel des Eudiometerrohres und Verbindungsrohr
- F Schlauchverbindung
- G Niveaugefäß, Inhalt min. 750 ml, z. B. Stutzenflasche DIN 12 037 - K 1
- H Einweg-Kegelbahn, z. B. KÜken DIN 12 541 - EM 9

Bild 2: Versuchsanordnung zur Bestimmung des Faulverhaltens von Schlamm (DIN 38 414 Teil 8, Seite 6)

(Noch Ziffer 30)

2.6.3 Temperatur

$35 \pm 1^\circ\text{C}$ im temperierten Wasserbad oder Klimaraum [nach DIN 38 414 Teil 8]. -

2.6.4 Probenlagerung:

Innerhalb von 48 h nach der Probennahme müssen die Probenaufbereitungen abgeschlossen und der Test gestartet sein. In diesem Zeitraum sind Temperaturen über 4°C maximal 24 h zulässig. Ist diese Vorgehensweise nicht zu gewährleisten, so ist die Probe innerhalb von 24 h nach der Probennahme bei -18 bis -20°C einzufrieren. Das Einfrieren der Probe ist bei der Auswertung zu dokumentieren. Das schonende Auftauen der Probe soll innerhalb von 24 h erfolgen, dabei darf die Temperatur 35°C nicht überschreiten.

2.6.5 Probenaufbereitung:

Die Originalprobe ist in ihrer Gesamtheit feucht auf < 10 mm zu zerkleinern. Gegebenenfalls können Störstoffe (Glas, Steine und Metalle) vor dem Zerkleinern ausgeschleust werden. Ihre Massenanteile sind bei der Auswertung des Versuchs zu berücksichtigen.

2.6.6 Impfschlamm

"Als Impfschlamm eignet sich Faulschlamm einer kommunalen Kläranlage, der keiner messbaren Hemmung während der Faulung unterlegen ist und der etwa einen Monat unter den nachstehenden Bedingungen gehalten wurde. Er darf keine gröberen Teile enthalten und soll möglichst wenig Gas entwickeln. Es ist zweckmäßig, ein größeres Volumen (etwa 10 l) des Impfschlammes mit etwa 5 % Trockenrückstand unter anaeroben Bedingungen im geschlossenen System bei $(35 \pm 1)^\circ\text{C}$ bereitzuhalten, um eine größere Anzahl von Untersuchungen gleichzeitig durchführen zu können. Im letzten Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Umgebungstemperatur keinen größeren Schwankungen unterliegt (z.B. Abdeckung der Apparatur durch eine Haube o. ä.). Dem Impfschlamm..." kann "... bei der weiteren Lagerung alle 2 Wochen ein geringer Volumenanteil an

(Noch Ziffer 30)

faulfähigen Stoffen (etwa 0,1 %) in Form von Rohschlamm..." zugesetzt werden: "... Der Rohschlamm muss frei von toxischen Stoffen sein und sollte keine größeren Teile enthalten. Nach jeder Zugabe muss gründlich gemischt werden. Dieser Impfschlamm darf erst 1 Woche nach der letzten Rohschlammzugabe für den Versuchsansatz verwendet werden." [DIN 38 414 Teil 8, Seite 4]

2.6.7 Probenmasse:

Es werden 50 g der aufbereiteten Probe in die Versuchsanordnung eingesetzt. Die Proben werden mit 50 ml Impfschlamm versetzt und der Ansatz mit Leitungswasser auf 300 ml aufgefüllt.

2.6.8 Referenzansatz:

Zur Kontrolle der Gasbildung des Impfschlammes wird mikrokristalline Cellulose eingesetzt. Dazu werden 1 g Cellulose mit 50 ml Impfschlamm versetzt und der Ansatz mit Leitungswasser auf 300 ml aufgefüllt. Der Referenzansatz kann während der gesamten Versuchsdauer gerührt werden.

Bei dem Referenzansatz müssen mindestens 400 NI/kg erreicht werden, andernfalls sind die Ergebnisse zu verwerfen und die Versuchsbedingungen und der Impfschlamm müssen überprüft werden.

2.6.9 pH-Wert:

Der pH-Wert des Testansatzes muss bei Beginn und Ende gemessen werden.

Wird ein pH-Wert von 6,8 unter- oder von 8,2 überschritten, so darf die Bestimmung nicht gewertet werden. Wird der pH-Wert schon zu Beginn über- bzw. unterschritten und zur Einstellung des pH-Wertes ein Alkalisierungsmittel (Natronlauge oder Kalilauge) bzw. Salzsäure zum Senken des pH-Wertes verwendet, so ist dies bei der Angabe des Ergebnisses zu dokumentieren.

(Noch Ziffer 30)

2.6.10 Anzahl der Parallelansätze:

Die Proben werden in drei Parallelansätzen untersucht.

Impfschlamm und Cellulose werden in zwei Parallelansätzen untersucht.

2.6.11 Versuchsdauer und Auswertung:

Die Ermittlung der gebildeten Gasvolumina erfolgt analog DIN 38 414 Teil 8, Nr. 10:

Vorlage für die Datensammlung und Berechnung für jeden Ansatz ist Tabelle 1. Mit folgender Gleichung ist die Berechnung des Normvolumens des in den einzelnen Zeitabschnitten gebildeten Gases durchzuführen:

$$V_0 = V \cdot \frac{(p_L - p_w) \cdot T_0}{p_0 \cdot T} \quad (1) \text{ [nach DIN 38 414 Teil 8, S. 8]}$$

V_0 Gasvolumen, in ml

V gebildetes Gasvolumen, in ml

p_L Luftdruck zum Zeitpunkt der Ablesung, in mbar

p_w Dampfdruck des Wassers bei der Temperatur des umgebenden Raumes, in mbar

T_0 Normtemperatur, $T_0 = 273 \text{ K}$

p_0 Normdruck, $p_0 = 1013 \text{ mbar}$

T Temperatur des Gases bzw. des umgebenden Raumes, in K

Tabelle 1: Muster für die Auswertung des Tests [nach DIN 38 414 Teil 8, S. 9]

1	2	3	4	5	6	7
Datum	Uhrzeit	Gebildetes Gasvolumen V ml	Temperatur T K	Dampfdruck des Wassers p_w mbar	Luftdruck p_L mbar	Normvolumen V_0 Nml

(Noch Ziffer 30)

Das Versuchsprotokoll nach Tabelle 1 ist für jede angesetzte Mischung aus der Probe ($V_0 \equiv V_p$), dem Referenzansatz ($V_0 \equiv V_R$) und dem Impfschlamm ($V_0 \equiv V_{IS}$) zu führen. Das angefallene Gasvolumen wird schrittweise in der Reihenfolge der Ablesungen summiert. Änderungen des Totvolumens, aufgrund veränderter Temperatur- und Druckverhältnisse zwischen den Ablesungen, sind unerheblich und können deshalb vernachlässigt werden. [DIN 38 414 Teil 8]

Für die weitere Berechnung sind die Gasvolumina der Probe sowie des Impfschlammes (als arithmetische Mittel des Doppelansatzes) in Tabelle 2 einzutragen.

Das Netto-Gasvolumen (V_N) der Probe ergibt sich für gleiche Versuchszeiten als Differenz der Gasvolumina von Probe sowie des arithmetischen Mittels des Doppelansatzes für den Impfschlamm.

Die spezifische Gasbildung V_s von der Probe während der Versuchsdauer berechnet man von Ablesung zu Ablesung schrittweise nach der Gleichung:

$$V_s = \frac{\sum V_n \cdot 10^2}{m \cdot w_T} \quad (2) \text{ [nach DIN 38 414 Teil 8, S. 9]}$$

V_s spezifisches, auf die Trockenmasse bezogenes gebildetes Gasvolumen während der Versuchszeit, in l/kg

$\sum V_n$ gebildetes Netto-Gasvolumen für die betrachtete Versuchsdauer, in ml

m Masse der eingewogenen Probe, in g

w_T Trockenmasse der Probe, in %

Tabelle 2: Muster für die Ermittlung der auf die Trockenmasse bezogenen Gasbildung [nach DIN 38 414 Teil 8, S. 10]

(Noch Ziffer 30)

1	2	3	4	5
Versuchsdauer	Summe der Normvolumina	Anteiliges aus dem Impfschlamm entwickeltes Normvolumen	Netto-Gasvolumen der Probe (Spalte 2 – Spalte 3)	Spezifische Gasbildung, bezogen auf die Trockenmasse
d	V_P Nml	V_{IS} Nml	(V_N) Nml	V_S Nl/kg

Bezugsgröße für die Gasbildung ist die Trockenmasse der Probe [Nl/kg TS].

Der Bewertungszeitraum beträgt 21 Tage und beginnt nach der anfänglichen lag-Phase. Die lag-Phase ist beendet, wenn die mittlere Gasbildung, ausgedrückt als 3-Tage-Mittelwert, 25 % des Wertes beträgt, der sich als 3-Tage-Mittelwert im Bereich der größten Steigung der Gasbildungsfunktion innerhalb der ersten 21 Tage ergibt.

Das Volumen des in der lag-Phase gebildeten Gases wird vom Volumen des in der gesamten Versuchsdauer (lag-Phase + 21 Tage) gebildeten Gases abgezogen und darf nicht mehr als 10 % des Gesamtwertes betragen. Ansonsten darf die Bestimmung nicht gewertet werden.

Bis zum Erreichen der maximalen Gasbildungsrate ist arbeitstäglich abzulesen.

Zur Darstellung der Analysenfunktion und der 3-Tage-Mittelwerte werden auf der x-Achse die Versuchsdauer (in Tagen) und auf der y-Achse die summierten Gasvolumina (in Nl/kg Trockenmasse) aufgetragen.

2.6.12 Angabe des Ergebnisses:

Das Ergebnis wird mit zwei signifikanten Stellen in Nl/kg Trockenmasse angegeben. Es sind der Mittelwert und die Standardabweichung der Dreifachbestimmung anzugeben. Weicht ein einzelner Wert der Dreifachbestimmung mehr als 20 % vom Mittelwert ab, so ist der Wert als Ausreißer zu eliminieren. Die Berechnung des neuen Mittelwertes erfolgt aus den 2 verbleibenden Werten.

Das Ergebnis für die Referenzansätze ist anzugeben."

(Noch Ziffer 30)

Begründung:

Zur Beurteilung des biologischen Reaktionspotentials ist alternativ die Simulation anaerober Milieubedingungen (wie sie im Deponiekörper vorliegen) über den Parameter Gasbildung im Gärtest von Bedeutung. Bei fehlender oder unzureichender Mikroorganismenbesiedlung des Probenmaterials können ungeimpfte Testverfahren wie die AT_4 -Bestimmung methodisch bedingt zu Minderbefunden führen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der niedersächsischen Demonstrationsanlagen haben gezeigt, dass z. B. bei der Mitbehandlung von Sperrmüll, Spuckstoffen und ähnlichen Abfällen der Gärtest deutlicher als die Atmungsaktivität auf den tatsächlich erreichten Abbau-grad sowie auf den Anteil biologisch abbaubarer Stoffe hinweist. Die entsprechende Analysenvorschrift ist in Anhang 4 aufzunehmen.

Vereinheitlichung der Schreibweise der Einheiten des Anhangs 2.

U 31. Zu Artikel 1 Anhang 3 Nr. 1 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 3 in Nummer 1 der zweite Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Abdeckung nicht beschickter Flächen mit geeigneten Materialien und Gewährleistung einer gezielten und kontrollierten Ableitung des Oberflächenwassers."

Begründung:

Auf eine Vorgabe der Abdeckung mit wasserundurchlässigem Material sollte verzichtet werden, da die Abdeckung nicht beschickter Flächen nicht nur einer gezielten und kontrollierten Ableitung des Niederschlagswassers dienen muss, sondern z. B. auch Anforderungen hinsichtlich der Restemissionen von Depo-niegas berücksichtigt werden müssen.

U

32. Zu Artikel 1 Anhang 3 Nr. 1 und Nr. 2 AbfAbIV

In Artikel 1 Anhang 3 Nr. 1 sind die Wörter "(möglichst $\leq 5\%$ der gesamten Ablagerungsfläche)" zu streichen.

Begründung:

Die Größe der Einbaufläche steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Größe der gesamten Ablagerungsfläche.

Die Formulierung "Einbaufläche" entspricht der in Nummer 1 (redaktionell).

U

33. Zu Artikel 1 Anhang 3 Nr. 2 Satz 2 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 3 Nr. 2 in Satz 2 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung

Allein mit einer Glättung kann die gewollte Ableitung von Niederschlagswasser nicht gewährleistet werden.

U

34. Zu Artikel 1 Anhang 3 Nr. 3 Satz 4 AbfAbIV

In Artikel 1 sind in Anhang 3 in Nummer 3 Satz 4 die Wörter "nach jeweils 5000 Mg eingebauten Abfalls" durch die Wörter "nach Einbau von jeweils 5000 m³ oder 5000 Mg" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ablagerungskapazitäten unterliegen eher volumetrischen Betrachtungen und die Kubikmeterangabe ist für die deponiespezifische Praxis eine einfacher zu bestimmende Maßeinheit. In der Regel befindet sich die Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung auf dem Deponiegelände. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die Abfälle bei Eintreffen auf dem Deponiegelände gewogen werden und nicht ein zweites Mal bei Verlassen der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage. Dadurch wird der laufende Deponiebetrieb vereinfacht, ohne dass das Ziel der Vorgabe beeinträchtigt wird.

U 35. Zu Artikel 1 Anhang 4 Nr. 3.3 AbfAbIV

In Artikel 1 ist in Anhang 4 die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen:

"3.3 Die vom Besitzer von Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 nachzuweisende Einhaltung der dort genannten Zuordnungswerte gilt als noch gegeben, wenn der 80 % Perzentil-Wert des jeweiligen Parameters den Zuordnungswert nach Nummer 3.1 oder 3.2 nicht überschreitet und der Median aller Messwerte der letzten zwölf Monate den entsprechenden Zuordnungswert nach Anhang 1 oder 2 eingehalten hat."

Begründung:

Die Änderung führt zu einer Verringerung der Analysekosten und trägt der realen Situation aus der Praxis Rechnung.

Zufälligkeiten bei der Probenahme, z.B. das Enthaltensein eines Kunststoff-schnipsels oder nicht, sollte nicht über Betreiben oder Stilllegung einer Anlage mit einem Investitionsvolumen von z.B. 30 Mio. DM entscheiden. Dies wäre eine absurde Situation.

Bei der obigen Formulierung müssen 80 % der Proben (d.h. vier Proben bei insgesamt fünf Proben) den jeweiligen Parameter einhalten. Der Median ist der Wert, bei dem 50 % einer Anzahl von Proben unter diesem Wert liegen und 50 % darüber. Er muss den Zuordnungswert nach Anhang 1 oder 2 einhalten.

Durch diese Formulierung wird den Zufälligkeiten der Probenahme besser Rechnung getragen und das gewünschte Ziel dennoch nicht abgeschwächt.

Für die Berechnung von Perzentil und Median müssen die zugrunde zu legenden Messungen angegeben werden. Hiernach werden mindestens zwölf Messungen (einmal pro Monat, s. Artikel 1 § 5 Abs. 6) einbezogen.

U 36. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 2 der 30. BImSchV

Artikel 2 § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen, die

1. für die Erzeugung von verwertbarem Kompost oder Biogas ausschließlich aus Bioabfällen gemäß § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) oder Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder Klärschlämmen gemäß § 2 Abs.

2 Klärschlammverordnung in der Fassung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446) sowie des Einsatzes eines Gemisches der vorgenannten Stoffe in Kofermentationsanlagen oder

2. für die Ausfäulung von Klärschlamm
bestimmt sind."

Begründung

Die Verordnung sollte nur mechanisch-biologische Anlagen zur Restabfallbehandlung regeln, die im Wettbewerb mit der Müllverbrennung stehen. Andere Anlagen, insbesondere Biogas- und Kompostierungsanlagen, sollten wegen ihrer im Verhältnis geringeren Auswirkungen auf die Umwelt von dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sein. Biogasanlagen würden sonst gegenüber Kompostierungsanlagen durch die erhöhten Anforderungen benachteiligt.

37. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 3 der 30. BImSchV

U

In Artikel 2 ist in § 1 Abs. 3 nach dem Wort "enthält" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen der Verordnung umfassen nicht nur Vorsorgeanforderungen, sondern vereinzelt auch Bestimmungen zur Einhaltung der weiteren Betreiberpflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (vgl. etwa § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 1).

38. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 5 der 30. BImSchV

U

In Artikel 2 sind in § 2 Nr. 5 die Wörter "sowie Abfälle" durch die Wörter "sowie andere Abfälle mit hohem biologisch abbaubaren Anteil" zu ersetzen.

Begründung

Zielsetzung der Verordnung ist es, Regelungen für Anlagen zu treffen, in denen Siedlungsabfälle oder andere Abfälle mit biologisch abbaubaren Anteilen

mit biologischen oder einer Kombination von biologischen und physikalischen Verfahren behandelt werden. Durch die mit der Änderung vorgenommene begriffliche Klarstellung soll verhindert werden, dass entgegen dieser Zielstellung Abfälle ohne biologisch abbaubare Anteile oder mit geringen biologisch abbaubaren Anteilen in den Anlagen des Anwendungsbereiches behandelt werden. Ohne die Änderung könnten auch rein mineralische Abfälle, beispielsweise die unter dem Begriff "Bauabfälle" subsumierten Abfallarten Bauschutt und Bodengraut (Erde und Steine), in der Anlage behandelt werden. Dies würde zum einen zu einer Verfehlung des mit der Verordnung gestellten Zieles führen. Zum anderen könnten die Regelungen der Verordnung, sowie insbesondere der Abfallablagereungsverordnung, auch insofern unterlaufen werden, als die mineralischen Abfälle zur Streckung der anderen Abfälle führen und das vom Verordnungsgeber unerwünschte Ergebnis eines Verdünnungseffektes haben.

39. Zu Artikel 2 § 3 der 30. BImSchV

Wi

In Artikel 2 ist der § 3 zu streichen.

Begründung:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 5 BImSchG). Ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und erläuternden zusätzlichen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage am jeweiligen Standort zu erteilen.

Die Mindestabstandsregelung, in der die Anlagenerrihtung in bestimmten Bereichen ausgeschlossen wird, bedeutet daher einen Bruch mit der bisherigen Systematik und schafft einen Präzedenzfall für eine Vielzahl geruchsrelevanter Anlagen. Die Regelung ist daher abzulehnen.

U

40. Zu Artikel 2 § 5 Abs. 4 der 30. BImSchV

In Artikel 2 sind in § 5 Abs. 4 nach dem Wort "Technologien," die Wörter "zum Beispiel" einzufügen.

Begründung:

Bei den im Verordnungstext nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich gerade um Beispiele emissionsarmer Verfahren. Das muss im Verordnungstext auch deutlich werden.

U 41. Zu Artikel 2 § 6 Nr. 5 - neu - der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 6 nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Dioxine/Furane 0,1 ng/m³

angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV."

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 11 Abs. 1 Satz 1 ist nach der Angabe "§ 6 Nr. 4" die Angabe "und 5" einzufügen.

b) § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Emissionsgrenzwerte nach § 6 Nr. 4 und 5 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung diese Emissionsgrenzwerte überschreitet."

Begründung:

Durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Gesamt-C in Anlehnung an die 17. BImSchV werden vorrangig thermische bzw. thermisch-regenerative Abgasreinigungsverfahren zum Einsatz kommen. Aufgrund der dabei auftretenden Temperaturbereiche ist die Bildung von Dioxinen/Furanen über Sekundärreaktionen nicht völlig auszuschließen. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung eines Emissionsgrenzwerts für Dioxine/Furane in Anlehnung an die Anforderungen für Abfallverbrennungsanlagen gerechtfertigt.

42. Zu Artikel 2 § 7 der 30. BImSchV

U

In Artikel 2 sind in § 7 die Wörter "ermöglicht wird" durch das Wort "erfolgt" zu ersetzen.

Begründung:

Es muss sichergestellt sein, dass der ungestörte Abtransport über die freie Luftströmung erfolgt und nicht nur ermöglicht wird.

43. Zu Artikel 2 § 11 Abs. 3 - neu - der 30. BImSchV

U

In Artikel 2 ist in § 11 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der biologischen Abfallbehandlungsanlage kann die zuständige Behörde vom Betreiber die Durchführung von Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannten Stelle zur Feststellung, ob durch den Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, die eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellen, verlangen. Für die Ermittlung der Immissionsbelastung sind olfaktorische Feststellungen im Rahmen von Begehungen vorzunehmen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen. Diese sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind."

Als Folge sind

in Artikel 2 § 15 Satz 1 nach den Wörtern "einmal jährlich" die Wörter ", sowie nach Messungen nach § 11 Abs. 3" einzufügen.

Begründung:

Zusätzlich zu den in der Vorlage getroffenen Regelungen zur Begrenzung und Messung der Emission von Gerüchen, sind zur Beurteilung, ob der Betreiber seinen Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen und erheblicher Belästigungen durch von der Anlage

ausgehende Gerüche nachkommt, insbesondere Immissionsermittlungen geeignet. Die Beurteilung der Geruchsimmissionsbelastung durch Begehungen kann z.B. in Anlehnung an die Richtlinie VDI 3940 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen) erfolgen.

Die vorgeschlagene zusätzliche Abnahmemessung als Immissionsmessung hat den Vorteil, dass die Auswirkungen unstrittig vorhandener lokaler Einflüsse durch die örtliche Lage, die Bebauungs- und Nutzungssituation sowie durch topografische und klimatische Verhältnisse mit erfasst werden und somit schon bei der Errichtung der Anlage mit berücksichtigt werden müssen. Die Immissionsermittlung ist darüber hinaus akzeptorbezogen und liefert Aussagen über die Belastungssituation in der Nachbarschaft der Anlage. Dadurch wird Problemen mit von den Anlagen ausgehenden Geruchsimmissionen vorgebeugt und die Akzeptanz für die Anlagen kann erhöht werden.

U 44. Zu Artikel 2 § 13 Abs. 1 Satz 1 der 30. BImSchV

In Artikel 2 sind in § 13 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Messungen" die Wörter "und sonstigen offensichtlichen Wahrnehmungen" einzufügen.

Begründung:

Gerade Störungen können häufig messtechnisch nicht erfasst werden (z. B. Geruch, Ausfall von Messgeräten, Freisetzungen an anderer Stelle), so dass auch andere Wahrnehmungen für die Mitteilungspflicht herangezogen werden müssen.

U 45. Zu Artikel 2 § 13 Abs. 1 Satz 3 der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 13 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Durch diese Bestimmung wird der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde zum Erlass nachträglicher Anordnungen eingeschränkt. Zweck des Ermessensspielraumes ist es, unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Insbesondere bei der Verletzung der in der Verordnung benannten Vorsorgeanforderungen besteht keine Veranlassung, diesen Spielraum zu begrenzen. Ferner führt dies zu einer sachlich nicht begründeten Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Anlagearten.

U 46. Zu Artikel 2 § 13 Abs. 3 Satz 2 der 30. BImSchV

In Artikel 2 sind in § 13 Abs. 3 in Satz 2 vor dem Punkt folgende Wörter einzufügen:

"und die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu unterrichten".

Begründung:

Die Behörde erhält durch die Unterrichtung die Möglichkeit, beurteilen und den Betreiber ggf. beraten zu können, ob die von ihm vorgesehenen Maßnahmen im konkreten Fall geeignet sind. Weiterhin wird durch die kurzfristige Information ermöglicht, wahrscheinliche Anfragen aus der Bevölkerung qualifiziert beantworten zu können.

U 47. Zu Artikel 2 § 14 Abs. 2 der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 14 Abs. 2 das Wort "Einheiten" durch das Wort "Einrichtungen" zu ersetzen.

Begründung:

Vereinheitlichung der Begrifflichkeit.

U 48. Zu Artikel 2 § 15 Satz 3 - neu - der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 15 nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 und 2 können Betreiber von Unternehmen, die in das Verzeichnis der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen sind, die Unterrichtung der Öffentlichkeit

durch Dokumente ersetzt, die im Rahmen des Umweltmanagementsystems erarbeitet wurden, sofern die erforderlichen Angaben enthalten sind."

Begründung

Erleichterung für auditierte Unternehmen.

Wi 49. Zu Artikel 2 § 16 Abs. 1 der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 16 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Mit der Zulassung weitgehender Ausnahmen für Alt- und Neuanlagen wird die Zielsetzung der Verordnung unterlaufen. Diese Regelung bedeutet auch eine gravierende Ungleichbehandlung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen gegenüber mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen.

U 50. Zu Artikel 2 § 16 Abs. 2 der 30. BImSchV

In Artikel 2 ist in § 16 Abs. 2 das Wort "Abluft" durch das Wort "Abgas" sowie das Wort "Abluftreinigung" durch das Wort "Abgasreinigung" zu ersetzen.

Begründung:

Durchgängige Beibehaltung der in § 2 Nr. 1 und 2 definierten Begriffe.

Wi 51. Zu Artikel 2 § 16 Abs. 2 der 30. BImSchV

In Artikel 2 sind in § 16 Abs. 2 die Wörter "insbesondere durch betriebliche Maßnahmen auf Grund der Beschaffenheit des eingesetzten Nachrottegutes" zu ersetzen durch die Wörter "der zur Nachrotte vorgesehene Abfall den Wert von 20 mg O₂/g TS, bestimmt als Atmungsaktivität gemäß Anhang 3 Nr. 2.5 der

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 52

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen vom ..., unterschreitet und durch sonstige betriebliche Maßnahmen".

Begründung:

Die Vorlage lässt grundsätzlich eine Nachrotte ohne Einhausung und Fassung der Abluft zu, sofern keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständigen Behörden können den unbestimmten Begriff "schädliche Umwelteinwirkungen" frei interpretieren. Das UBA hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen zusätzliche Kriterien festzulegen sind, wie lange oder bis zu welchem Stabilisierungsgrad Abfälle in einer geschlossenen Intensivrotte behandelt werden müssen und unter welchen Bedingungen eine offene Nachrotte zulässig sein kann.

U 52. Zu Artikel 2 § 16 Abs. 2 der 30. BImSchV

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51

In Artikel 2 sind in § 16 Abs. 2 nach den Wörtern ", wenn insbesondere durch" die Wörter "die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung," einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vorsorge gegen Geruchs- und Keimimmissionen bei nicht geschlossener Ausführung der Nachbehandlung. Auf Grund vorliegender Erfahrungen mit offenen Anlagen zur aeroben Behandlung von Abfällen (Kompostierung) kann bei einer gleichzeitigen Unterschreitung eines genügend großen Abstandes nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Geruchsbelästigungen oder gegenüber der Hintergrundbelastung erhöhte und von der Anlage verursachte Keimimmissionen in der Nachbarschaft auftreten können.

U 53. Zu Artikel 2 § 16 Abs. 2 der 30. BImSchV

In Artikel 2 sind in § 16 Abs. 2 die Wörter "dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können" durch die Wörter "dass der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf andere Weise Genüge getan ist" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Ausnahmemöglichkeit von der Forderung der Kapselung von Einrichtungen werden die Anforderungen an die Anlage nur noch auf den Gefahrenschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG reduziert; auf Vorsorgemaßnahmen würde mit dieser Ausnahme generell verzichtet. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, auf welche in § 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs hingewiesen wird. Ausnahmen können nur erteilt werden, soweit die Grundpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in einem Mindestmaß erfüllt wird. Eine Ausnahme von der Kapselung von Einrichtungen könnte evtl. zugelassen werden, wenn der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf andere Weise Genüge getan ist.

U 54. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Anhang 23 Überschrift AbwV)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in Anhang 23 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen"

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 3 Nr. 1 sind die Wörter "das aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen stammt" durch die Wörter "das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt" zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 Nr. 2 ist in Anhang 23 Teil A Abs. 1 Nr. 1 das Wort "mechanisch-" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten.

Artikel 2 und 3 gelten für den gleichen Anlagentyp. Um dies deutlich zu machen, sollen die betreffenden Anlagen in beiden Verordnungen einheitlich bezeichnet werden.

B

55. Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und

Reaktorsicherheit und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

56. Die Bundesregierung wird gebeten, ein Deponieschließungsprogramm aufzustellen, das die Finanzierung des ordnungsgemäÙen Deponieabschlusses sicherstellt bei Deponien,

- die nach Inkrafttreten der AbfallablagerungsVO nicht mehr langfristig auf der Basis der dem bisherigen Betrieb zugrunde liegenden Standards betrieben werden dürfen und
- deren vorfristige Stilllegung Kosten verursacht, die aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht durch die ordnungsgemäÙe Bildung von Rücklagen aus dem bisherigen und dem restlichen Betrieb aufgefangen werden und die aufgrund ihres Umfanges auch nicht von den betroffenen Gebietskörperschaften allein getragen werden können.

Begründung:

Die durch die Abfallablagerungsverordnung bewirkte zeitliche Begrenzung der Zulassung von Deponien stößt bei einigen Deponien an wirtschaftliche Grenzen, wenn auf Grund von Besonderheiten des Einzelfalles Rücklagen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen bzw. in der Restlaufzeit nicht mehr gebildet werden können, so dass Sanierungskosten in einer Größenordnung anstehen, die von den betroffenen Gebietskörperschaften nicht allein getragen werden können.